



## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Herstellung eines Entwässerungsgrabens (Abfanggraben) nördlich der Ringstraße in der Gemeinde Marloffstein**

### **1. Sachverhalt**

Im Norden der Gemeinde Marloffstein kommt es bei Starkregenereignissen zu einer Abflussbildung, die dem Gefälle folgend in Richtung bebauten Bereich nördlich der Ringstraße abfließt. Die Gemeinde Marloffstein beabsichtigt deswegen zum Schutz der Bebauung gegen das Hangwasser aus dem Außeneinzugsgebiet einen Abfanggraben (=im Folgenden als Entwässerungsgraben bezeichnet) nördlich der Ringstraße herstellen zu lassen. Das Wasser soll dann nach Westen in die Tongrube abgeleitet werden. Der Vorhabensträger, die Gemeinde Marloffstein, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt deshalb die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung eines Entwässerungsgrabens nördlich der Ringstraße in Marloffstein beantragt.

Das Vorhaben befindet sich am nördlichen Ortstrand der Gemeinde Marloffstein. Die Maßnahmen sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. In dem bebauten Bereich von Marloffstein selbst liegen keine Gewässer III. Ordnung. Es kommt jedoch zu starker Abflussbildung und zu einem Oberflächenabfluss aus den Außeneinzugsgebieten. Dies führt zu Überflutungen in Marloffstein. Hierfür wurde im Jahr 2010 ein Hochwasserschutzkonzept aufgestellt, auf welchem die Maßnahmenplanung beruht.

Das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet wird über einen neu zu bauenden Entwässerungsgraben in die Tongrube Marloffstein abgeleitet. Hierbei muss die St2242 gekreuzt werden. Am Böschungskopf der Tongrube fließt der Abfluss breitflächig über die bewachsene Böschung in die Tongrube. Am Böschungsfuß liegt ein bestehender Graben, der den Abfluss ableitet. Aufgrund der dichten Vegetation und der steilen Böschung wird auf eine Böschungssicherung verzichtet. Nach Starkregenereignissen soll die Böschung inspiziert und ggf. gesichert werden.

Die Entwässerungsgräben werden als offene Erdgräben angelegt und mit Rasensaat angesät. Die Ufer- und Böschungsbereiche werden mit Pflanzungen von Salweiden sowie mit Steinschüttungen LMB10/60 versehen. So wird eine Beschattung gewährleistet und durch die Störsteine kann eine eigendynamische Entwicklung des Grabens initiiert werden.

Im Bereich der St2242 wird ein Rohrdurchlass mit zwei Schachtbauwerken eingebaut. Der Flurweg vor der Tongrube wird mittels einer Entwässerungsrinne gekreuzt. Die Einlaufbereiche werden jeweils mit einem Grobrechen gegen Verkläuserung geschützt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **2. UVP-Vorprüfung**

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



**1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):**

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

**3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 20.06.2024  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert